

Beschluss

AZ: BSchK/025/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

des Beschwerdeführers und Antragstellers

gegen

den Beschwerdegegner und Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 3. August 2019 Hinweisbeschluss gefasst:

Der Beschwerdeführer wird auf folgendes hingewiesen:

Am 15. Juni 2019 beschlossen die Mitgliederversammlungen der ehemaligen Mitglieder ... der ehemaligen Mitglieder ... sowie des Kreisverbandes ... in drei verschiedenen Abstimmungen jeweils einstimmig, dass der Kreisverband ... für die Landkreise ... und ... sowie für die Kreisfreie Stadt zuständig ist. Mit diesem Beschluss ist das Rechtsbedürfnis auf eine Entscheidung über die Kreismitgliederversammlung des damaligen Antragsgegners vom 18. Dezember 2018 entfallen, da de facto ein neuer Kreisverband gebildet wurde.

Insoweit wird angeraten, die Beschwerde zurückzunehmen. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse wird seitens der Bundesschiedskommission nicht angenommen, so dass ansonsten die Beschwerde zurückzuweisen wäre.

Frist für die Rücknahme: bis 9 September 2019 ablaufend, eingehend bei der Bundesschiedskommission.